

## **Ausbildungskonzept der Erich Kästner-Schule**

Die Erich Kästner-Schule versteht sich als Ausbildungsschule und bildet in Zusammenarbeit mit dem IQSH und den Kooperationsschulen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst aus.

Einige Lehrkräfte sind zertifizierte Ausbildungslehrkräfte (AL), weitere befinden sich in der Ausbildung. Für das Kollegium der Erich Kästner-Schule ist es wichtig, Kolleginnen und Kollegen in der Vorbereitungszeit mit ihren Praxiserfahrungen zu unterstützen.

An der Erich Kästner-Schule werden Ausbildungsplätze für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung angeboten.

Ausgebildet wird in der Prävention und in der Integration. Durch die präventive und integrative Arbeit des Förderzentrums stehen sowohl im Bereich der Kindertagesstätten, der Grundschulen als auch der weiterführenden Schulen zahlreiche Kooperationspartner und Kooperationsmöglichkeiten zur Verfügung.

Die LiV wird gemäß der allgemeinen Ausbildungsstandards (vgl. APVO 2016) und Sonderpädagogischen Standards (vgl. Grundlagen der Ausbildung in der Laufbahn der Sonderschullehrerinnen und -lehrer 2012) ausgebildet.

Der genaue unterrichtliche Einsatz wird mit der LiV unter Beteiligung des örtlichen Personalrates individuell durch die Schulleiterin (SL) abgesprochen. Die Betreuung einer LiV erfolgt gemäß der APVO Lehrkräfte (des Jahres 2020) durch Ausbildungslehrkräfte (AL) und die Schulleitung.

Durch die Bereitschaft Lehrkräfte in ihrer zweiten Ausbildungsphase zu unterstützen, erklärt sich das gesamte Kollegium der Erich Kästner-Schule dazu bereit die Ausbildung zu unterstützen, indem es für Hospitationswünsche und Fragen der LiV offen ist.

### **Ziele**

Im Rahmen ihrer Ausbildung erhält die LiV die Befähigung,

- eigenverantwortlich, sach-und methodenkompetent sowie sozialkompetent (s. IQSH, sonderpädagogische Standards) zu handeln.
- Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit, Begabung, sozialer und kultureller Herkunft zu fördern.
- Entwicklungsprozesse der Schule(n) mitzugestalten.

### **Aufgaben**

#### **Ausbildungslehrkräfte:**

- zwei Orientierungsgespräche, jeweils eins im ersten und zweiten Semester
- jeweils eine Unterrichtshospitation wöchentlich im Fachunterricht (in Kombination mit der Fachrichtung) mit anschließender Beratung
- in der Regel zwei Stunden Unterricht unter Anleitung (vgl. APVO 2020)
- Verbindliche Absprachen

#### **Schulleitung:**

- Planung eines angemessenen unterrichtlichen Einsatzes
- mind. zwei Unterrichtshospitationen und Unterrichtsberatungen im Halbjahr
- Schaffung von Hospitationsmöglichkeiten auch bei den Kooperationspartnern
- Dienstliche Beurteilung auf der Grundlage der Ausbildungsstandards

**Lehrkraft i.V.:**

- eine schriftliche Kurzplanung pro Woche und Unterrichtsfach
- Formulierung von Beobachtungsaufgaben für Unterrichtsbesuche
- ausführliche Unterrichtsplanungen bei Unterrichtsberatungen und Seminarbesuchen
- Teilnahme an schulischen Veranstaltungen
- Dokumentation des Unterrichtsverlaufs
- Hospitation bei sonderpädagogischen Überprüfungen und Mitarbeit bei der Erstellung Förderplänen
- Einbindung in außerunterrichtliche schulische Aufgaben, z.B. Elterngespräche, Elternabende, Konferenzen u.ä.
- Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für jedes Fach und jede Fachrichtung sowie weiteren pädagogische Ausbildungsveranstaltungen
- Ausrichtung von Ausbildungsveranstaltungen an unterschiedlichen Schulen nach individueller Absprache in der Seminargruppen
- Teilnahme an regionalen LiV-Netzwerken (wenn vorhanden)

**Zusätzliche schriftliche Aufgaben der LiV**

	<b>Portfolio (APVO 2020 §10)</b>	<b>Hausarbeit/ Beratungszertifikat (APVO 2020, §10)</b>	<b>Erste-Hilfe-Kurs (9 Stunden)</b>
<b>LiV mit abgeschlossenem sonderpädagogischen Studium</b>	ja	ja	ja
<b>LiV im Quereinstieg</b>	ja	ja	ja
<b>LiV im Seiteneinstieg</b>	optional	nein	ja

**Unterrichtseinsatz**

	<b>eigenverantwortlicher Unterricht</b>	<b>Hospitation bei Ausbildungslehrkraft</b>
<b>LiV mit abgeschlossenem sonderpädagogischen Studium</b>	durchschnittlich 10 Stunden	i.d.R. eine Stunde wöchentlich
<b>LiV im Quereinstieg</b>	durchschnittlich 10 Stunden	i.d.R. eine Stunde wöchentlich
<b>LiV im Seiteneinstieg</b>	15 Stunden im ersten Jahr, 16 Stunden im zweiten Jahr	i.d.R. eine Stunde wöchentlich

Darüber hinaus können weitere Hospitationen wahrgenommen werden.

### Zusammenarbeit mit Kooperationsschulen

- Der unterrichtliche Einsatz der LiV an den Kooperationsschulen wird dabei von den Schulleitungen unter Einbeziehung der Regelschullehrkräfte organisiert.
- Die LiV wird an den kooperierenden Regelschulen von den AL des Förderzentrums unterstützt und beraten.
- Die LiV arbeitet und unterrichtet an den kooperierenden Regelschulen in festen Lerngruppen in Absprache gemeinsam mit den Regelschulkollegen und den Ausbildungslehrkräften.
- Die Schulleitungen der kooperierenden Regelschulen haben das Recht im Unterricht der LiV zu hospitieren.
- Diese sind am Prüfungstag vollwertige Mitglieder der Prüfungskommission.

### Ausbildungsstandards

#### **Allgemeine Ausbildungsstandards (Stand 11/2016)**

##### **I. Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht**

1. Die Lehrkraft i. V. plant mittelfristig Unterricht unter Berücksichtigung der Fachanforderungen beziehungsweise der Lehrpläne und Fachanforderungen.
2. Die Lehrkraft i. V. plant Unterricht im Kontext von Unterrichtseinheiten.
3. Die Lehrkraft i. V. gestaltet Unterricht sachlich und fachlich korrekt.
4. Die Lehrkraft i. V. gestaltet Unterricht entsprechend den Aspekten der Lernkompetenz (Sach-Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz) beziehungsweise entsprechend den Vorgaben der Lernfelder (Arbeits- und Geschäftsprozesse) in der beruflichen Bildung.
5. Die Lehrkraft i. V. fördert die Selbstständigkeit der Lernenden durch eine Vielfalt schüleraktivierender Unterrichtsformen, insbesondere durch Vermittlung von Lern- und Arbeitsstrategien.
6. Die Lehrkraft i. V. bezieht Lernende aktiv in die Gestaltung von Unterricht ein.
7. Die Lehrkraft i. V. berücksichtigt unterschiedliche Voraussetzungen und Kompetenzen der Lernenden.
8. Die Lehrkraft i. V. dokumentiert die Kompetenzentwicklung der Lernenden mit unterschiedlichen Verfahren.
9. Die Lehrkraft i. V. gestaltet den Unterricht so, dass Zeit effizient genutzt wird.
10. Die Lehrkraft i. V. gestaltet Lernräume adressaten- und funktionsgerecht.
11. Die Lehrkraft i. V. setzt Medien funktional ein.
12. Die Lehrkraft i. V. macht Lernenden, Eltern und Partnern der Schule die Bewertungskriterien transparent.
13. Die Lehrkraft i. V. beurteilt die Leistungen der Lernenden nach kompetenzbezogenen Kriterien.
14. Die Lehrkraft i. V. evaluiert den eigenen Unterricht systematisch unter Einbeziehung

##### **II. Mitgestaltung und Entwicklung von Schule**

15. Die Lehrkraft i. V. beteiligt sich aktiv am Schulleben.
16. Die Lehrkraft i. V. gestaltet die Schul- und Unterrichtsentwicklung mit.
17. Die Lehrkraft i. V. arbeitet innerhalb der Schule in Teams.
18. Die Lehrkraft i. V. reflektiert Unterricht Kriterien geleitet mit Kolleginnen und Kollegen.
19. Die Lehrkraft i. V. geht mit unterschiedlichen Kommunikationsprozessen, insbesondere Konflikten, professionell um.

### **III. Erziehung und Beratung**

20. Die Lehrkraft i. V. sorgt für die Umsetzung vereinbarter Grundsätze des Umgangs miteinander.
21. Die Lehrkraft i. V. vermittelt demokratische Werte und Normen.
22. Die Lehrkraft i. V. reagiert angemessen auf Ängste und Problemsituationen von Lernenden.
23. Die Lehrkraft i. V. berät Lernende und Eltern der jeweiligen Situation angemessen.

### **IV. Selbstmanagement**

24. Die Lehrkraft i. V. erledigt ihre Aufgaben termingerecht.
25. Die Lehrkraft i. V. zieht Konsequenzen aus der Reflexion der eigenen Arbeit.
26. Die Lehrkraft i. V. handelt in Arbeits- und Lernprozessen in angemessener Nähe und Distanz. Die Lehrkraft i. V. nimmt in pädagogischen Situationen vielfältige Perspektiven wahr.
27. Die Lehrkraft i. V. handelt im pädagogischen Raum entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen. V. Bildungs- und Erziehungseffekte
28. Die Lernenden haben im eigenverantwortlichen Unterricht der Lehrkraft i. V. die zu erwartenden Fortschritte beim Kompetenzerwerb gemacht.
29. Die Lernenden tragen im Unterricht der Lehrkraft i. V. Verantwortung für den eigenen Lernprozess.
30. Die Lernenden bearbeiten im Unterricht der Lehrkraft i. V. Aufgaben in unterschiedlichen Sozialformen.
31. Die Lernenden halten sich im Unterricht der Lehrkraft i. V. an die Vereinbarungen zum Umgang miteinander.
32. Die Lernenden melden zurück, dass sie im Unterricht der Lehrkraft i. V. angemessen gefördert werden.
33. Die Partner von Schule schätzen die Zusammenarbeit mit der Lehrkraft i. V. als positiv ein.

## **Sonderpädagogische Standards (Schulartsspezifische Ergänzungen zu den Allgemeinen Standards) Stand 13/2012)**

### **Präambel:**

Diese Standards werden im Rahmen der Förderschwerpunkte

- Lernen
- Sprache
- emotionale und soziale Entwicklung
- geistige Entwicklung
- körperliche und motorische Entwicklung
- Hören
- Sehen
- autistisches Verhalten
- dauerhaft kranke Schülerinnen und Schüler

ausdifferenziert und müssen auch in den Fächern Berücksichtigung finden.

### **Die Sonderschul-Lehrkraft i.A.**

1. verfügt über Kompetenzen in den Entwicklungsbereichen Wahrnehmung und Bewegung, Sprache und Denken sowie personale und soziale Identität.
2. verfügt über Kompetenzen interdisziplinärer Zusammenarbeit innerhalb des Förderzentrums bzw. in inklusiver Ausrichtung im Regelschulbereich.

3. ermittelt gemäß den fachlichen und rechtlichen Grundlagen den sonderpädagogischen Förderbedarf.
4. ermittelt individuelle Entwicklungsstände auf der Grundlage einer fundierten lernprozessbegleitenden Diagnostik und dokumentiert diese in einem Förderplan.
5. plant fachbezogenen und fächerübergreifenden Unterricht unter Berücksichtigung der Förderschwerpunkte.
6. berücksichtigt bei der Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht die Handlungs-, Fach- und Entwicklungsorientierung.
7. unterrichtet und unterstützt auf der Grundlage von Lernplänen und Förderplänen.
8. verfügt über Beratungskompetenz im Kontext sonderpädagogisch unterstützter Systeme.
9. verfügt über Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und über die institutionellen Rahmenbedingungen für die Förderschwerpunkte.